



Aktenzeichen: 131-9/57/2025

St. Marein bei Graz, 13.08.2025

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Josef Windisch, Schulberg 12, 8323 Sankt Marein bei Graz
Erika Windisch, Schulberg 12, 8323 Sankt Marein bei Graz
Sandra Windisch BA MA, Schulberg 12, 8323 Sankt Marein bei Graz
Markus Neuhold, Schwarzau 29, 8421 Schwarzautal
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, einer Garage für zwei KFZ, PV-Anlagen und
Geländeänderungen

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 31.03.2025 haben Josef Windisch, Schulberg 12, 8323 Sankt Marein bei Graz u. Erika Windisch, Schulberg 12, 8323 Sankt Marein bei Graz u. Sandra Windisch BA MA, Schulberg 12, 8323 Sankt Marein bei Graz u. Markus Neuhold, Schwarzau 29, 8421 Schwarzautal, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, einer Garage für zwei KFZ, PV-Anlagen und Geländeänderungen auf dem Grundstück Nr.: 473/2, KG: Petersdorf II, EZ: 572 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 04.09.2025, um ca. 13:00 Uhr an Ort und Stelle (südlich von Schulberg 12) anberaumt.

Verhandlungsleiter: Sandra Puches

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:

Ing. Franz Knaühs

